

## Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Schwarzarbeit

Autor	Beitrag
<a href="#">cornelia schneider</a> 12.05.2010 10:02	<p>Hallo Kollegen,</p> <p>erihelt Schwarzarbeitsanzeige von privat, weil Abrissarbeiten gewerblich nicht angemeldet sind.</p> <p>GewA 1 besteht für § 34c, Fliesen-, platten- und mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- uund Jalousiebauer, Raumausstatter,Gebäudereiniger,Bautentrocknungsgewerbe, Bodenleger, Fuger, Holz- und bautenschutzgewerbe, Kabelverleger im Hochbau, Einbau von genormten Baufertigteilen, Teppichreiniger (alles in HWRolle eingetragen). Würde jemand Verfahren einleiten?:lesen:</p> <p>Vielen Dank schon mal und Grüße aus der Lausitz</p>
<a href="#">Robert</a> 12.05.2010 10:26	<p>:hi:</p> <p>Würde den Gewerbetreibenden erst einmal einladen bzw. anschreiben und mit dem vorliegendem Sachverhalt konfrontieren! Es kann ja sein, dass er es versäumt hat, zeitnah eine Gewerbeummeldung zu machen (wegen der vielen Arbeit)! :)</p> <p>Vorab kurz mit der IHK telefonisch klären, ob dafür eine Eintragung in der Handwerksrolle erforderlich ist.</p> <p>Danach über weitere Schritte entscheiden.</p>
<a href="#">cornelia schneider</a> 12.05.2010 10:34	<p>Danke Robert, das hätte ich sowieso gemacht. Im übrigen sind Abrissarbeiten nicht genehmigungspflichtig, auch nicht in die Rolle einzutragen</p> <p>Grüße Conny!</p>
<a href="#">Kai-Uwe Christiansen</a> 12.05.2010 10:45	<p>Der § 8 Abs. 1 Nr. 1 d SchwarzArbG ist hier nicht anwendbar, da er nur das gesetzwidrige Nichtanzeigen des Neubeginns eines stehenden Gewerbes sanktioniert. Im vorliegenden Fall besteht der Gewerbebetrieb ja bereits und wurde lediglich erweitert. Es käme eventuell ein Bußgeldverfahren nach § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO in Betracht, mehr wohl nicht.</p>
<a href="#">B.Schmidt</a> 14.05.2010 08:27	<p>Hallo aus BRB,</p> <p>so würde ich das nicht abtun sondern erst klären was abgerissen wurde. Sobald in die Statik eingegriffen wird oder wenn Abstütz- und Unterfangarbeiten nötig sind handelt es sich laut "Leitfaden Abgrenzung Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen" um eine wesentliche Teiltätigkeit des Maurer- und Betonbauerhandwerks.</p> <p>Gruß B. Schmidt</p>
<a href="#">cornelia schneider</a> 17.05.2010 08:48	<p>Hallo Brandenburg,</p> <p>die HWK DD erklärt sich dazu eindeutig mit nicht genehmigungspflichtig. Hatte ich bereits im Vorfeld abgescheckt.</p> <p>Grüße aus der Niederlausitz!</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">OrDnUnGsAnDy</a> 20.05.2010 10:45	<p data-bbox="403 143 807 176">:gruessgott: aus der Elternzeit,</p> <p data-bbox="403 244 691 277"><a href="#">Kai-Uwe Christiansen</a></p> <p data-bbox="403 349 716 383">quote-----</p> <p data-bbox="403 383 1485 548">Der § 8 Abs. 1 Nr. 1 d SchwarzArbG ist hier nicht anwendbar, da er nur das gesetzwidrige Nichtanzeigen des Neubeginns eines stehenden Gewerbes sanktioniert. Im vorliegenden Fall besteht der Gewerbebetrieb ja bereits und wurde lediglich erweitert. Es käme eventuell ein Bußgeldverfahren nach § 146 Abs 2 Nr. 2 GewO in Betracht, mehr wohl nicht.</p> <p data-bbox="403 591 691 607">-----</p> <p data-bbox="403 651 743 685">Die Ansicht teile ich nicht:</p> <p data-bbox="403 719 1461 851">"Denn die Anzeige des Wechsels des Gewerbegegenstandes (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO) ist der Anzeige des Betriebsgebins (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GewO) gleichgestellt" (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.01.1991, GewArch 1991, S. 198).</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Kai-Uwe Christiansen</a> 20.05.2010 16:15</p>	<p>Hallo nach Thüringen,</p> <p>quote----- Original von OrDnUnGsAnDy :gruessgott: aus der Elternzeit,</p> <p><a href="#">Kai-Uwe Christiansen</a></p> <p>Der § 8 Abs. 1 Nr. 1 d SchwarzArbG ist hier nicht anwendbar, da er nur das gesetzwidrige Nichtanzeigen des Neubeginns eines stehenden Gewerbes sanktioniert. Im vorliegenden Fall besteht der Gewerbebetrieb ja bereits und wurde lediglich erweitert. Es käme eventuell ein Bußgeldverfahren nach § 146 Abs 2 Nr. 2 GewO in Betracht, mehr wohl nicht.</p> <p>-----</p> <p>Die Ansicht teile ich nicht:</p> <p>"Denn die Anzeige des Wechsels des Gewerbegegenstandes (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO) ist der Anzeige des Betriebsgebins (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GewO) gleichgestellt" (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.01.1991, GewArch 1991, S. 198).</p> <p>Ich habe dazu mal ins Handbuch "Bekämpfung der Schwarzarbeit", Boorberg Verlag geschaut, wo sich der Verfasser folgendermaßen äußert:</p> <p>"Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 d SchwarzArbG kann nur die gesetzwidrige Nichtanzeige des Neubeginns eines stehenden Gewerbes geahndet werden, sofern gewerbsmäßig Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbracht werden. Ordnungswidrig handelt, wer es unterlässt, den Beginn, d. h. die Neuerrichtung oder die Wiedereröffnung eines Gewerbebetriebes (Hauptbetrieb oder Zweigstelle) anzuzeigen.</p> <p>Wenn ich das so lese, drängt sich mir nicht unbedingt der Verdacht auf, der Verfasser könnte auch den Wechsel des Gewerbegegenstandes gemeint haben. :b_ueberleg02:</p> <p>Man sieht also mal wieder, wie unterschiedlich die Aussagen sein können. Leider wird im Handbuch kein Urteil genannt.</p>
<p><a href="#">MaLa</a> 21.07.2010 09:06</p>	<p>Guten Morgen,</p> <p>hat jemand ein Muster für eine Anhörung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz? Wir haben einen Verstoß nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d zu ahnden.</p> <p>Vielen Dank im Voraus!</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: